



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. November 1996	Nummer 76
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2123	9. 3. 1996	Änderung der Prüfungsordnung der „Offenen Baustein Fortbildung“ (OBF) der Zahnärztekammer Nordrhein für fortgebildete Zahnarzthelferinnen und -helfer und Zahnmedizinische Fachhelferinnen und -helfer (ZMF)	1698
2160	24. 9. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Unterhaltsvorschußgesetz; Geschäftsstatistik	1698
2160	30. 9. 1996	Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – INTERAKTIV REISEN e.V., Sitz: Hilden –	1701
7833	10. 10. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Durchführung der Milchverordnung	1701

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
20. 9. 1996	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Republik Estland, Düsseldorf	1702
	Innenministerium/Finanzministerium	
23. 9. 1996	Gem. RdErl. – Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV); Zuweisungen an Gemeinden und Kreise zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 GFG 1996).	1703
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
26. 9. 1996	Bek. – 10. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers	1703
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 44 v. 11. 10. 1996.	1704
	Nr. 45 v. 16. 10. 1996.	1704

2123

**Änderung der Prüfungsordnung
der „Offenen Baustein Fortbildung“ (OBF)
der Zahnärztekammer Nordrhein
für fortgebildete Zahnarzthelferinnen und -helfer
und Zahnmedizinische
Fachhelferinnen und -helfer (ZMF)**

Vom 9. März 1996

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 9. März 1996 erläßt die Zahnärztekammer Nordrhein gemäß § 41 Satz 1 und § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 946/947) folgende Änderung der Prüfungsordnung für fortgebildete Zahnarzthelferinnen und -helfer und Zahnmedizinische Fachhelferinnen und -helfer (ZMF), die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. Juli 1996 (Az: V B 3 – 0142.2.1 –) genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Prüfungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein für fortgebildete Zahnarzthelferinnen und -helfer und Zahnmedizinische Fachhelferinnen und -helfer (ZMF) vom 28. September 1993 (SMBl. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer

- a) die in § 8 genannten Unterlagen vorgelegt hat,
- b) eine mindestens „ausreichende“ Note aus der Bewertung der praktischen Übungen in den Demokursen der Bausteine 4, 5, 7 und 8 erlangt hat,
- c) für die in § 8 Ziffer 6 genannten Arbeitsproben eine mindestens „ausreichende“ Note bei der Bewertung durch den Prüfungsausschuß erhalten hat
- d) und die Prüfungsgebühr entrichtet hat.

Sollte der Prüfling keine „ausreichende“ Leistung in Punkt b) und/oder c) erbracht haben, sind diese Leistungen zu wiederholen.“

2. In § 20 werden die Bausteine 6 und 7 wie folgt gefaßt:

„6. Baustein:

Mitarbeit bei konservierenden Maßnahmen

Arbeitsproben:

Bewertet werden:

Politur von 7 Amalgamfüllungen auf Frasaco-Modell.

7. Baustein:

Mitarbeit bei prothetischen Maßnahmen

Arbeitsproben:

Bewertet werden:

- Je ein Schaumodell OK/UK (vom Patienten), Superhartgips, gesockelt, mit je einer Seiten- und Frontzahnücke, vorbereitet mit aufgestell-

ten Ersatzzähnen und hergestellter Tiefziehfolie für Provisorien, jeweils mit Gegenkiefer und individuellen Löffeln.

- Je ein Gipsmodell OK/UK zahnlos (vom Patienten) mit individuellen Löffeln zur Funktionsabformung und Bißschablonen.“

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 5. Juli 1996

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Erdmann

Die vorstehende Änderung der OBF-Prüfungsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 25. September 1996

Dr. Schulz-Bongert
Präsident

– MBl. NW. 1996 S. 1698.

2160

**Unterhaltsvorschußgesetz
Geschäftsstatistik**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 24. 9. 1996 –
IV B 2 – 6023.3

Für die Durchführung des Unterhaltsvorschußgesetzes sind gem. § 1 der Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschußgesetzes vom 11. April 1980 (GV. NW. S. 482/SGV. NW. 216) die Kreise, kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt zuständig.

Über den Personenkreis, der Leistungen nach dem Gesetz in Anspruch nimmt, sowie über die Dauer der Leistungsgewährung ist von den durchführenden Stellen jährlich – jeweils zum 31. 12. – eine Geschäftsstatistik nach dem Muster der Anlage zu fertigen.

Anlage

Die ausgefüllten Formblätter sind dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, Postfach 101105, 40002 Düsseldorf, jeweils bis zum 10. Februar einzusenden.

T.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung ab 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt mein RdErl. v. 13. 5. 1980 (SMBl. NW. 2160) außer Kraft.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, daß die statistischen Angaben für das Jahr 1996 noch nach dem bisherigen Formblatt vorzulegen sind.

Landesamt
für Datenverarbeitung und Statistik
Nordrhein-Westfalen
- 314.6633 -

Anlage

Jugendamt	
Kreisjugendamt ☐ Stadtjugendamt ☐	
Ort, Datum	
Bearbeiter, (Vorwahl) Telefon-Nr.	

Statistische Angaben über Unterhaltsleistungen*) im Berichtsjahr 199

Rechtsgrundlage: RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 13.05.1980 (SMBl. NW 2160)

A

1. Zahl der Fälle, in denen Unterhaltsleistungen gezahlt werden (Stand: 31. Dezember)

Berechtigte ¹⁾	Fälle insgesamt	Davon	
		0 - 5jährige	6 - 11jährige
Nichteheliche Kinder			
Halbwaisen			
Kinder aus geschiedenen Ehen			
Kinder miteinander verheirateter, aber dauernd getrennt lebender Eltern			
Eheliche Kinder, deren anderer - mit dem Alleinerziehenden verheirateter und von diesem nicht dauernd getrennt lebender - Elternteil für wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist (§ 1 Abs. 2 UVG)			
Berechtigte insgesamt			

2. Zahl der Fälle, in denen im Laufe des Berichtsjahres zum Zeitpunkt des Wegfalls der Anspruchsvoraussetzung die Unterhaltsleistung ganz entzogen worden ist:

Berechtigte	Fälle insgesamt	Entziehung der Unterhaltsleistung							Gesamtdauer des Leistungsbezugs von						
		Vollendung des 12. Lebensjahres	Erreichung der Höchstleistungsdauer von 72 Monaten	Eheschließung des betreuenden Elternteils mit einer anderen Person als dem 2. Elternteil	Zusammenziehen der Elternteile	ausreichende Bezüge (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 UVG)	Wegzug in den Bezirk eines anderen Jugendamtes	sonstiger Grund	1			25	bis	49	
									24			48		72	
									Monaten						
Nichteheliche Kinder															
Halbwaisen															
Kinder aus geschiedenen Ehen															
Kinder miteinander verheirateter, aber dauernd getrennt lebender Eltern															
Eheliche Kinder, deren anderer - mit dem Alleinerziehenden verheirateter und von diesem nicht dauernd getrennt lebender - Elternteil für wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist (§ 1 Abs. 2 UVG)															
Berechtigte insgesamt															

3. Anzahl der Fälle, in denen - nach Entziehung der Leistung, unabhängig davon, in welchem Jahr diese erfolgt ist - im Berichtsjahr der nach § 7 UVG übergangene Anspruch verfolgt worden ist.

*) nach dem Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinziehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschußgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschußgesetzes vom 11. April 1980 (GV NW 1980 S. 482) -
1) Status am Ende des Jahres

Unterhaltsvorschußgesetz - Statistik B - Rückgriff -

Heranziehung des anderen Elternteils in Fällen, in denen in der Zeit vom 01.01. - 31.12.199__ die Unterhaltsleistung ganz eingestellt worden ist

I. Zahl der Fälle, in denen die Prüfung des Jugendamtes ergab, daß Unterhaltsansprüche des Kindes auf das Land übergegangen sind										II. Zahl der Fälle, in denen die Prüfung des Jugendamtes ergab, daß Unterhaltsansprüche des Kindes nicht bestanden haben bzw. diese Prüfung nicht abgeschlossen werden konnte								
insgesamt	darunter Fälle, in denen diese Ansprüche realisiert werden konnten		darunter Fälle, in denen diese Ansprüche nicht realisiert werden konnten								insgesamt	wegen						
	ganz	teilweise	zusammen	wegen					Todes									
				Beitreibung bisher erfolglos	nachträglicher Zahlungsunfähigkeit	unbekannter Aufenthalts	Auslandsaufenthalt											
1	2	3	4	5	6	7	8	9		10	11	12	13	14	15	16	17	

Hinweise zum Ausfüllen des Statistikvordrucks B - Rückgriff -

Allgemeines

Der Statistikvordruck "Rückgriff" soll den Stand der Prüfung im Zeitpunkt der Einstellung der Leistung widerspiegeln. Daher ist der Vordruck der Statistik B bei Einstellung der Leistung auszufüllen und dies in der Akte zu vermerken. Grundsätzlich ist jeder Fall nur einmal zu erfassen.

Eine Ausnahme gilt in Fällen, in denen die Leistung in einem Kalenderjahr zweimal ganz eingestellt worden ist; in diesen selteneren Fällen ist die Eintragung zweimal vorzunehmen.

Zu Abschnitt I und II

Für die Feststellung des Jugendamtes, ob ein Unterhaltsanspruch nach § 7 UVG auf das Land übergegangen ist (Abschnitt I) bzw. nicht übergegangen ist (Abschnitt II) oder ob dies noch nicht abschließend festgestellt werden konnte (Abschnitt II), ist ausschließlich der Zeitpunkt der Einstellung der Leistung maßgeblich. Ein Fall ist entweder in Abschnitt I oder in Abschnitt II zu sticheln, nicht aber in beiden Abschnitten. Für die Feststellung ist nicht erforderlich, daß ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Liegt ein Unterhaltstitel nicht vor, stellt das Jugendamt nach Prüfung der Leistungsfähigkeit des anderen Elternteils und der Bedürftigkeit des Kindes das Bestehen eines Unterhaltsanspruchs fest (vgl. Tz 7.1.4 der Richtl.). Schuldet der andere Elternteil zu nachst § 1615 f BGB - ohne Einkommensüberprüfung - den Mindestunterhalt, ist dieser Fall bis zu dem vom Unterhaltsschuldner zu führenden Nachweis der Leistungsunfähigkeit in Abschnitt I zu erfassen. Steht bei der Einstellung der Leistung die Leistungsunfähigkeit fest, ist dieser Fall in Abschnitt II zu erfassen. Liegt ein Unterhaltstitel vor und ist von der Zwangs vollstreckung abzugehen, weil der Unterhaltstitel für den ganzen Leistungszeitraum wegen fehlender Leistungsfähigkeit nicht gerechtfertigt ist (vgl. Tz 7.1.4 Abs. 2 der Richtlinien), ist dieser Fall in Abschnitt II zu sticheln. Ist der Unterhaltstitel dagegen für einen Teil der Leistung oder des Zeitraums gerechtfertigt und blieb die Vollstreckung bisher erfolglos oder wurde von ihr zunächst wegen fehlender Leistungsfähigkeit abgesehen, ist dieser Fall dem Abschnitt I zu zuordnen.

Zu Abschnitt I

Ein Fall ist dem Abschnitt I zuzuordnen, wenn im Zeitpunkt der Einstellung die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen während des Bezugszeitraumes festgestellt war und insoweit ein Unterhaltsanspruch auf das Land übergegangen ist. Es reicht aus, wenn die Leistungsfähigkeit wenigstens teilweise - also z. B. nicht während des gesamten Leistungszeitraumes und / oder nicht in voller Höhe der gezahlten Unterhaltsleistung - vorgelegen hat. Eine zusätzliche Eintragung in Abschnitt II ist ausgeschlossen.

Fälle, in denen die übergegangenen Ansprüche bis zur Einstellung der Leistung nur teilweise realisiert werden konnten, sind ausschließlich den in Spalte 3 genannten Fällen zuzuordnen. Den Spalten 4 bis 8 sind ausschließlich Fälle zuzuordnen, in denen die Ansprüche bis zur Einstellung der Leistung gar nicht - auch nicht teilweise - realisiert werden konnten. Für die mangelnde Realisierung eines Anspruchs ist jeweils nur ein Grund anzugeben, und zwar der im Zeitpunkt der Einstellung der Leistung maßgebliche.

Zu Abschnitt II

In Abschnitt II sind ausschließlich Fälle zu erfassen, in denen bis zum Zeitpunkt der Einstellung der Leistung entweder a) festgestellt worden ist, daß ein Unterhaltsanspruch des Kindes mit Rücksicht auf die Unterhaltsleistung nicht übergegangen ist, oder b) der Übergang eines Unterhaltsanspruchs nicht festgestellt werden konnte. Es ist jeweils der Grund anzugeben, der im Zeitpunkt der Einstellung der Leistung die Feststellung des Unterhaltsanspruchs ausschließt.

Ist beispielsweise bei Leistungseinstellung die Vaterschaft noch nicht festgestellt, ist dies als Grund anzugeben, gleichgültig, ob daneben Erkenntnisse zum Aufenthalt oder zur Leistungsfähigkeit der als Vater in Betracht kommenden Person zusätzliche Zweifel an dem Unterhaltsanspruch begründen. Dasselbe gilt, wenn der Vater unbekannt ist, weil die Mutter keine Angaben zu seiner Person gemacht hat.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
– INTERAKTIV REISEN e.V., Sitz: Hilden –**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 30. 9. 1996

Der Landesjugendhilfeausschuß hat in seiner Sitzung am 12. 9. 1996 den – INTERAKTIV REISEN e.V., Sitz: Hilden – gemäß § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) vom 26. 6. 1990 (BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. 5. 1993 (BGBl. I S. 637) in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – NW vom 12. 12. 1990 (GV. NW. S. 664), zuletzt geändert am 20. 12. 1994 (GV. NW. S. 1115), als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt.

Köln, den 30. September 1996

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Esser

– MBl. NW. 1996 S. 1701.

7833

Durchführung der Milchverordnung

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
v. 10. 10. 1996 –
II C 4 – 3400-3521/II B 4 – 2911.12.2

Bei der Durchführung der Verordnung über Hygiene- und Qualitätsanforderungen an Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis (Milchverordnung) vom 24. April 1995 (BGBl. I S. 544) sind für Milch von Kühen und daraus hergestellte Erzeugnisse auf Milchbasis folgende Grundsätze zu beachten:

- 1 Zuständigkeiten
 - 1.1 Zuständige Behörde ist nach § 1 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (LMBVG-NW) vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 259) mit Ausnahme des § 20 der Milchverordnung die Kreisordnungsbehörde. Die Zulassung der Be- und Verarbeitungsbetriebe, die lediglich umhüllen und verpacken (§ 6 Abs. 4) wird von der Kreisordnungsbehörde ausgesprochen. Die Kontrollnummer vergibt die Bezirksregierung.
 - 1.2 Zuständige Behörde nach § 20 der Milchverordnung zur Regelung der Zulassung von Be- und Verarbeitungsbetrieben sowie Sammel- und Standardisierungsstellen, in denen Rohmilch, wärmebehandelte Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, ist die Bezirksregierung.
 - 1.3 Beauftragte Stellen gemäß § 17 Abs. 4 der Milchverordnung sind – soweit sich aufgrund dieses Runderlasses nichts anderes ergibt – die Milcherzeugerberatungsdienste der Landwirtschaftskammern.
 - 1.4 Zuständige Behörde im Sinne des § 2 Abs. 7 der Milch-Güteverordnung vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 878), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2481), ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Milchrechts vom 17. Februar 1987 (GV. NW. S. 66) das Landesamt für Ernährungs-

wirtschaft und Jagd (Landesamt); mit der Entgegennahme der Meldungen nach § 2 Abs. 8 der Milch-Güteverordnung sind die Milcherzeugerberatungsdienste beauftragt worden.

- 1.5 Untersuchungsstellen im Sinne des § 2 Abs. 7 der Milch-Güteverordnung und nach § 17 Abs. 4 der Milchverordnung sind der vom Landesamt zugelassene Landeskontrollverband Westfalen-Lippe e.V. und der Landeskontrollverband Rheinland e.V.
- 2 Durchführung
 - 2.1 Kontrolle im Erzeugerbetrieb
 - 2.1.1 Die Kreisordnungsbehörde kontrolliert regelmäßig die Erzeugerbetriebe auf Einhaltung der Anforderungen der Anlagen 1, 2 und 3 der Milchverordnung. Als regelmäßige Kontrolle ist ein dreijähriger Turnus anzusehen. Die Kontrolle wird durch die amtliche Tierärztin oder den amtlichen Tierarzt durchgeführt.
 - 2.1.2 Erzeugerbetriebe, die im eigenen Betrieb Rohmilch be- oder verarbeiten und diese Erzeugnisse unmittelbar, hinsichtlich Butter, Hart-, Schnitt-, halbfeste Schnitt- und Weichkäse auch mittelbar an Verbraucherinnen und Verbraucher abgeben, sind mindestens einmal pro Jahr durch die amtliche Tierärztin oder den amtlichen Tierarzt zu überprüfen.
 - 2.1.3 Vorzugsmilchbetriebe sind mindestens in dreimonatigem Turnus auf Einhaltung der Vorschriften der Anlagen 1, 3, 5 und 9 der Milchverordnung zu überprüfen. Dabei orientiert sich der Umfang der Kontrollen an der Risikoanalyse unter Bewertung der betrieblichen Eigenkontrollmaßnahmen, deren Ergebnisbewertung sowie Umsetzung durch die Betriebsinhaberin oder den Betriebsinhaber.
 - 2.1.4 Wird bei diesen Kontrollen festgestellt, daß die Anforderungen der Anlagen 1, 2 oder 3, bei Vorzugsmilch die Anforderungen der Anlagen 1, 3, 5 und 9 der Milchverordnung nicht eingehalten werden, so veranlaßt die für den milcherzeugenden Betrieb zuständige Kreisordnungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen und beteiligt, falls erforderlich, den für diesen Betrieb zuständigen Milcherzeugerberatungsdienst. Über die Maßnahmen des Milcherzeugerberatungsdienstes ist die Kreisordnungsbehörde unverzüglich zu unterrichten; die Kreisordnungsbehörde unterrichtet den Milcherzeugerberatungsdienst ebenfalls über die von ihr veranlaßten Maßnahmen.
 - 2.2 Kontrollen im Rahmen der Milch-Güteverordnung
 - 2.2.1 Bakteriologische Beschaffenheit und Zellgehalt
 - 2.2.1.1 Sofern die Milch eines Erzeugerbetriebes aufgrund der Untersuchungen nach § 1 der Milch-Güteverordnung folgende Anforderungen nicht erfüllt:

Parameter	zulässiger Höchstwert
Keimzahl bei 30 °C (pro ml)	100 000 ¹⁾
Zellzahl (pro ml)	400 000 ²⁾

teilt die Untersuchungsstelle dem milcherzeugenden Betrieb, der Molkerei, dem Milcherzeugerberatungsdienst und der für den milcherzeugenden Betrieb und den Sitz des Molkereiunternehmens zuständigen Kreisordnungsbehörde die Untersuchungsergebnisse monatlich mit.

- 2.2.1.2 Führt eine Beratung der Betriebe durch den Milcherzeugerberatungsdienst innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Überschreitung nicht zur Einhaltung der folgenden in Anlage 4 Nr. 1.2 Milchverordnung festgelegten Anforderungen:

Parameter	bis 31. 12. 1997	ab 1. 1. 1998
Keimzahl bei 30°C (pro ml)	≤400 000 ¹⁾	≤100 000 ¹⁾
Zellzahl (pro ml)	≤500 000 ²⁾	≤400 000 ²⁾

¹⁾ Geometrisches Mittel über 2 Monate bei mindestens 2 Probeentnahmen je Monat

²⁾ Geometrisches Mittel über 3 Monate bei mindestens 1 Probeentnahme je Monat

so benachrichtigt die Untersuchungsstelle den milcherzeugenden Betrieb und das Molkereiunternehmen sowie die für den Betrieb und das Molkereiunternehmen zuständige Kreisordnungsbehörde unverzüglich über den Eintritt der Verwendungseinschränkung (Anlage 4 Nr. 1.1) oder des Verkehrsverbotes der Anlieferungsmilch. Die Kreisordnungsbehörde kann angemessene Maßnahmen auch vor Eintritt des Verkehrsverbotes jederzeit einleiten; sie erhält auf Anforderung die Ergebnisse des Milcherzeugerberatungsdienstes.

2.2.1.3 Das Verkehrsverbot nach § 17 der Milchverordnung und die Verwendungseinschränkung nach Anlage 4 Nr. 1.1 der Milchverordnung werden vermieden, wenn bei den Untersuchungen des letzten Monats innerhalb der Dreimonatsfrist hinsichtlich der bakteriologischen Beschaffenheit jedes Einzelergebnis die Anforderung erfüllt und hinsichtlich des Zellgehaltes das geometrische Mittel den Anforderungen entspricht.

2.2.1.4 Nach Eintritt des Verkehrsverbotes entnimmt der Milcherzeugerberatungsdienst auf Antrag des milcherzeugenden Betriebes im Abstand von mindestens vier Tagen zwei repräsentative Proben der für die Anlieferung vorgesehenen Sammelmilch. Entsprechen beide Einzelergebnisse der in der Untersuchungsstelle untersuchten Proben den Anforderungen, entfällt das Verkehrsverbot. Die Untersuchungsstelle unterrichtet hierüber den milcherzeugenden Betrieb, die Molkerei und die zuständige Kreisordnungsbehörde.

2.2.2 Gefrierpunkt- und Hemmstoffuntersuchung

2.2.2.1 Der Milcherzeugerberatungsdienst wird von der Untersuchungsstelle unverzüglich benachrichtigt

- bei Feststellung eines Gefrierpunktes von ≤-0,515°C,
- bei positivem Ergebnis der Hemmstoffuntersuchung.

2.2.2.2 Bei einem positiven Hemmstoffergebnis wird außerdem die für den Herkunftsbetrieb zuständige Kreisordnungsbehörde unverzüglich unterrichtet. Der Milcherzeugerberatungsdienst entnimmt unverzüglich im Auftrag der Kreisordnungsbehörde die Nachprobe und veranlaßt die Untersuchung. Die Kreisordnungsbehörde leitet die erforderlichen lebensmittel- und arzneimittelrechtlichen Maßnahmen ein.

2.2.2.3 Ein möglicher Fremdwassergehalt ist nach der in der amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 LMBG – L 01.00-29 nachfolgend aufgeführten Zahlenwertgleichung zu errechnen:

$$W = 100 - \frac{G_p}{G_v} \times 100$$

W = Fremdwassergehalt in %

G_p = Gefrierpunkt der Probe in °C

G_v = Gefrierpunkt der Vergleichsprobe in °C.

Als Vergleichsprobe ist eine Vollprobe gemäß der Richtlinie 89/384/EWG vom 20. Juni 1989 zur Untersuchung heranzuziehen.

2.3 Tiergesundheitliche Maßnahmen

2.3.1 Ergibt sich aufgrund von Kontrollen nach Nummer 2.1 dieses Runderlasses der begründete Verdacht, daß den tiergesundheitlichen Anforderungen nicht genügt wird, so veranlaßt die Kreisordnungsbehörde eine Überprüfung des Gesundheitszustandes der Milchkühe und erforderlichenfalls eine klinische Untersuchung der Euter durch die amtliche Tierärztin oder den amtlichen Tierarzt, dem sie diese Aufgabe übertragen hat. Die Kreisordnungsbehörde ist über die eingeleiteten Maßnahmen und die Ergebnisse zu unterrichten.

2.3.2 Zu den von der Kreisordnungsbehörde zu veranlassenden Maßnahmen gehört nicht die Behandlung der Milchkühe, die erforderlichenfalls Aufgabe praktizierender Tierärztinnen oder Tierärzte ist.

2.3.3 Die bei der Behandlung eingeleiteten Maßnahmen und die Ergebnisse sowie eine Bewertung sind der Kreisordnungsbehörde durch die praktizierende Tierärztin oder den praktizierenden Tierarzt mitzuteilen.

2.4 Entsorgung von Rohmilch nach Eintritt des Verkehrsverbotes

Führt die Einstufung der Anlieferungsmilch zu einem Verkehrsverbot gemäß § 17 Abs. 2 der Milchverordnung, so ist diese Rohmilch unschädlich zu beseitigen.

Als unschädliche Beseitigung ist z.B. die Verfütterung im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb oder die Verarbeitung zu Futtermitteln anzusehen. Der Transport der Rohmilch ist in getrennten, dafür vorgesehenen Behältnissen vorzunehmen.

2.5 Genußtauglichkeitsbescheinigungen

Genußtauglichkeitsbescheinigungen sind gegebenenfalls nach den Anforderungen des Landes, in die Milch oder Erzeugnisse auf Milcbasis verbracht werden sollen, von einem amtlichen Tierarzt, der von der für die Molkerei zuständigen Kreisordnungsbehörde bestimmt wird, auszustellen.

– MBl. NW. 1996 S. 1701.

II.

Ministerpräsident

Honorarkonsularische Vertretung der Republik Estland, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 20. 9. 1996 –
AB 7 – 412.1-1

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Estland in Düsseldorf zugestimmt und Herrn Dr.-Ing. Jochen Friedrich Kirchhoff am 10. 9. 1996 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt.

Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift: 40474 Düsseldorf,
Uerdinger Straße 58
Telefon: (02 11) 43 22 37
Telefax: (02 11) 45 73 206

Öffnungszeiten:

Montag und Freitag 10.00 bis 13.00 Uhr
Mittwoch 14.00 bis 17.00 Uhr

– MBl. NW. 1996 S. 1702.

**Innenministerium
Finanzministerium**
**Finanz- und Lastenausgleich
mit den Gemeinden (GV)**
**Zuweisungen an Gemeinden und Kreise
zum Ausgleich besonderer Belastungen
mit notwendigen Schülerfahrkosten
(§ 16 Abs. 1 Nr. 2 GFG 1996)**

Gem. RdErl. d. Innenministeriums –
III B 2 – 52.60.10 – 7564/96 – u. d. Finanzministeriums –
KomF 1425 – 3.4 – I A 3 –
v. 23. 9. 1996

1. § 16 Abs. 1 Nr. 2 GFG 1996 ermächtigt, Bedarfszuweisungen an die Gemeinden und Kreise zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten zu gewähren. Hierfür wird ein Betrag von 35 000 000,- DM bereitgestellt.
Notwendige Fahrkosten sind die Schülerfahrkosten im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung (SchfKVO) vom 24. März 1980 (GV. NW. S. 468), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 1995 (GV. NW. S. 39) – SGV. NW. 223 –.
2. Die Zuweisungen werden den Kreisen gewährt, soweit deren notwendige Fahrkosten je Schüler
 - der Bezirksfachklassen den Betrag von 38,39 DM,
 - der übrigen Schulen (ohne Berufsschulen, jedoch einschließlich der Berufsgrundschuljahre und des Berufsvorbereitungsjahres) den Betrag von 826,07 DM übersteigen.
3. Die Zuweisungsmittel, die nach Abzug der Zuweisungen nach Nummer 2 und unter Berücksichtigung von Berichtigungen für Vorjahre verbleiben, werden den Gemeinden gewährt, deren notwendige Fahrkosten je Schüler (ohne Berufsschulen, jedoch einschließlich der Berufsgrundschuljahre und des Berufsvorbereitungsjahres) den Betrag von 359,62 DM übersteigen.
4. Soweit Zweckverbände am 1. Januar 1996 Träger von Schulen waren, werden die tatsächlichen Kosten für den Schülertransport im Rahmen des § 16 Abs. 1 Nr. 2 GFG 1996 ebenfalls berücksichtigt. Voraussetzung hierfür ist, daß der Anteil des einzelnen Verbandsmitgliedes (Gemeinde oder Kreis) an den Schülerfahrkosten des Schulverbandes zusammen mit den übrigen Fahrkosten der Gemeinden oder des Kreises die Beträge nach Nummer 2 und 3 übersteigt. Der Anteil an den Schülerfahrkosten des Schulträgers und die der Zuweisung zugrunde zu legende zusätzliche Zahl der Schüler sind nach dem Anteil der Gemeinde oder des Kreises an der Umlage zu errechnen.
5. Berechnungsgrundlage für die Zuweisungen sind die Ist-Ausgaben des Jahres 1994, die die Gemeinden und Kreise dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen zur Gemeindefinanzstatistik (Jahresrechnungsstatistik) 1994 gemeldet haben.
6. Soweit im Schülerspezialverkehr eigene Fahrzeuge des Schulträgers eingesetzt werden und der Einsatz dieser Fahrzeuge wirtschaftlich vertretbar ist, können entsprechend dem Umfang des Fahrzeugeinsatzes auch kalkulatorische Kosten berücksichtigt werden.
7. Besteht zwischen Gemeinden, Kreisen und Zweckverbänden eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung, so wird diese bei der Berechnung der Schülerfahrkosten berücksichtigt.

8. Die auf die einzelnen Gemeinden und Kreise entfallenden Zuweisungen werden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen errechnet und vom Innenministerium und Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung festgesetzt.

Die Bescheide werden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik für die Bezirksregierungen erstellt und an die Gemeinden (Gemeindeverbände) übersandt. Die Einzelbeträge werden von der Landeshauptkasse an die Gemeinden und Kreise überwiesen. Die Bezirksregierungen erhalten eine vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik erstellte Übersicht über die an die Gemeinden und Kreise zu zahlenden Beträge.

9. Die den Gemeinden und Kreisen nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 GFG 1996 gewährten Bedarfszuweisungen sind nach dem Gliederungsplan im Einzelplan 9 Abschnitt 90 zu vereinnahmen; sie sind ferner nach dem Gruppierungsplan der Untergruppe 051 zuzuordnen. Diese Mittel sind allgemeine Deckungsmittel.
10. Die Meldungen der Gemeinden und Kreise nach Nummer 5 unterliegen der überörtlichen Prüfung. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bleibt unberührt.
Werden bei der Prüfung Überzahlungen festgestellt, sind die zuviel gezahlten Beträge an das Land zu erstatten. Diese Mittel fließen den Bedarfszuweisungen wieder zu.

Dieser Gem. RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung.

– MBl. NW. 1996 S. 1703.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
**10. Landschaftsversammlung
Westfalen-Lippe;
Feststellung eines Nachfolgers**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 26. 9. 1996

Für das mit Ablauf des 24. September 1996 ausgeschiedene Mitglied der 10. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe,

Frau Waltraud Bonekamp, Bündnis 90/Die Grünen
rückt aus der Reserveliste der Partei Bündnis 90/Die Grünen

Herr Detlev Paul
Memelstraße 18
58638 Iserlohn

als Nachfolger mit Wirkung vom 26. September 1996 in die 10. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe nach.

Gemäß § 7 b Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657) habe ich den Nachfolger festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Münster, den 26. September 1996

Der Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Dr. Scholte

– MBl. NW. 1996 S. 1703.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 44 v. 11. 10. 1996**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

2251 2252	1. 10. 1996	Verordnung über die Durchführung eines Modellversuchs mit digitalem Hörfunk und neuen digitalen Kommunikationsdiensten in Nordrhein-Westfalen – 2. Medienversuchsverordnung – 2. MVVO – . . .	385
7124	30. 8. 1996	Verordnung zur Neufassung der Verordnung über die Errichtung von überbezirklichen Prüfungsausschüssen für die Abnahme der handwerklichen Meisterprüfung	382

– MBl. NW. 1996 S. 1704.

Nr. 45 v. 16. 10. 1996

(Einzelpreis dieser Nummer 8,80 DM zuzügl. Portokosten)

20301	5. 9. 1996	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPHöFD)	388
20301	5. 9. 1996	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPgehFD)	401

– MBl. NW. 1996 S. 1704.

Einzelpreis dieser Nummer 2,65 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
 ISSN 0177-3569